

Bekanntmachung

über Hafer aus der Ernte 1916. Vom 6. Juli 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I. Für den Verkehr mit Hafer aus dem Erntejahr 1916 gelten die Bestimmungen der Verordnung über den Verkehr mit Hafer aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 393) nebst den Abänderungen vom 9. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 556) und vom 17. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 41) mit den sich aus folgenden Bestimmungen ergebenden Änderungen:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„An den beschlagnahmten Vorräten dürfen Veränderungen nur mit Zustimmung des Kommunalverbandes, für den sie beschlagnahmt sind, vorgenommen werden, soweit sich aus den §§ 3 bis 6a nichts anderes ergibt. Das gleiche gilt von rechtsgeschäftlichen Verfügungen über sie und von Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.“

Werden beschlagnahmte Vorräte mit Zustimmung des Kommunalverbandes oder nach §§ 3 bis 6a in den Bezirk eines anderen Kommunalverbandes gebracht, so tritt dieser mit der Ankunft des Hafers in seinem Bezirke hinsichtlich der Rechte aus der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Kommunalverbandes.

Der Besitzer der zu veräußernden Vorräte hat die Ortsveränderung unter Angabe der Menge beiden Kommunalverbänden binnen drei Tagen anzuzeigen.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„Der Besitzer beschlagnahmter Vorräte ist berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen.“

Er ist berechtigt und auf Verlangen der zuständigen Behörde verpflichtet, auszureisen. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können über Zeit und Ort des Ausreisens, sowie über Anzeige und Befestigung des Reiseergebnisses Bestimmungen erlassen.

Der Besitzer von beschlagnahmtem Hafer kann den Hafer, sobald er ausgedroschen ist, dem Kommunalverbande, zu dessen Gunsten er beschlagnahmt ist, jederzeit zur Verfügung stellen. Der Kommunalverband hat dafür zu sorgen, daß er gemäß den Vorschriften dieser Verordnung binnen drei Wochen abgenommen wird.“

3. Im § 6 Abs. 2 unter a wird im zweiten Absatz anstatt „Bundesrat“ gesetzt: „Reichskanzler.“

4. Im § 6 Abs. 2 wird die Nummer c gestrichen, Nummer b erhält die Nummer c, es wird folgende neue Nummer b eingefügt:

„Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe die ihnen nach Bestimmung des Reichskanzlers zu belassenen Hafermengen (§ 10 Abs. 2a) im eigenen Betriebe verfüttern.“

5. § 6 Abs. 2 Nummer d erhält folgenden Zusatz:

„Die ausgeforderten Hülsenfrüchte unterliegen der Verordnung über Hülsenfrüchte in der Fassung vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 621).“

6. § 6 Abs. 2 erhält folgenden Zusatz:

„c) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe Nahrungsmittel zum Verzehr im eigenen Betriebe herstellen oder herstellen lassen. Diese Herstellung darf nur auf Grund von Mahlkarten erfolgen, die durch die zuständige Behörde auszustellen sind und die zur Verarbeitung freigegebene Menge angeben müssen. Die Mühlen dürfen Hafer nur gegen Ausständigung der Mahlkarten zur Verarbeitung annehmen oder verarbeiten.“

f) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe Hafer an solche Stellen liefern, die durch Erlaubnisscheine (§ 17 Abs. 5) zum Anlauf entsprechender Mengen von Hafer berechtigt sind.

7. Hinter § 6 wird folgender neue § 6a eingefügt:

„Die Veräußerung und der Erwerb von Hafer zu Saatwecken ist bis auf weiteres untersagt. Der Reichskanzler kann dies Verbot aufheben und die näheren Bestimmungen über den Verkehr mit Hafer zu Saatwecken erlassen.“

8. § 7 erhält folgende Fassung:

„Die Beschlagnahme endet mit dem freiwilligen Eigentumsverwerb durch die Seeresverwaltungen, die Marineverwaltung, die Zentralstelle zur Beschaffung der Seeresverpflegung, die von ihr bezeichneten Stellen oder den Kommunalverband, für den beschlagnahmt ist, ferner mit der Enteignung oder einer nach den Vorschriften dieser

Verordnung zugelassenen Verwendung, endlich für die nach § 6 Abs. 2d ausgeforderten Hülsenfrüchte mit der Aussonderung.“

9. Im § 9 ist unter Nr. 1 hinter „bearbeitet“ einzufügen: „bearbeitet läßt, zur Bearbeitung annimmt.“; unter Nr. 5, die die Nr. 7 enthält, ist anstatt „§ 5“ zu setzen: „§ 2 Abs. 3 und § 5“.

10. Im § 9 werden folgende neue Abs. 5 und 6 eingefügt:

„5. Wer Hafer zu Saatwecken verkauft oder kauft, wenn er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß er nicht zu Saatwecken bestimmt ist;

6. Wer der Vorschrift im § 6a oder den vom Reichskanzler auf Grund des § 6a erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;“

11. § 10 Abs. 2a erhält folgende Fassung:

„Für jeden Einheuer und für jeden Zuchtstullen (§ 6 Abs. 2a) eine vom Reichskanzler zu bestimmende Menge; dabei sind die Mengen anzurechnen, die seit dem 15. September 1916 verfüllt worden sind. Der Reichskanzler kann bestimmen, daß, in welcher Menge und nach welchem Maßstab dem Besitzer außerdem Hafer belassen werden kann.“

12. Im § 10 Abs. 2 ist unter b anstatt „§ 6 Abs. 2b“ zu setzen: „§ 6 Abs. 2c“ und unter c anstatt: „in den letzten zwei Jahren“ zu setzen: „in den Jahren 1913 und 1914.“ Diefür „nachgewiesen hat“ wird eingefügt: „sowie anerkannter Saathäfer“.

13. Hinter § 10 wird folgender neue § 10a eingefügt:

„Erwerber von Hafer haben die Mengen, die sie nicht zu dem Zwecke verwenden können, zu dem sie erworben sind, auf Verlangen an den Kommunalverband, für den sie beschlagnahmt sind, käuflich zu liefern. Die Vorschriften in den §§ 10 bis 14 finden entsprechende Anwendung.“

14. Im § 13 ist hinter den Worten „der Besitzer hat“ einzufügen: „vorbehaltlich der Vorschrift im § 3 Abs. 3.“

15. § 16 erhält folgende Fassung:

„Die Kommunalverbände haben innerhalb ihrer Bezirke mit den ihnen gehörigen, ihnen übergebenen (§ 10) oder überwiesenen (§ 17) Vorräten den erforderlichen Ausgleich zwischen den Daltern von Einheuern oder Zuchtstullen und Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe herbeizuführen, derart, daß diese Personen die nach § 10 zu berechnenden Mindestmengen für Fütterung und Ausfaat erhalten. Soweit landwirtschaftliche Unternehmer nach § 6 Abs. 2f Hafer veräußert haben, steht ihnen ein Anspruch auf Zuweisung von Hafer zu Futterzwecken im Wege des Ausgleichs nicht zu.“

Die Kommunalverbände dürfen von den zum Ausgleich bestimmten Mengen in besonderen Fällen unter entsprechender Würdigung der auf die Einheuer oder Zuchtstullen entfallenden Menge auch an Besitzer von anderen Span- und Zuchtstullen Hafer abgegeben und einzelnen Einheuern oder Zuchtstullen größere Mengen Hafer zuweisen.“

16. Im § 17 Abs. 1 wird hinter „Seeresverpflegung“ eingefügt: „innerhalb der von ihr bestimmten Fristen“; ferner erhält Abs. 1 folgenden Zusatz: „Dieser ein Kommunalverband die festgesetzten Mengen innerhalb der bestimmten Frist nicht oder nicht vollständig ab, so kann die Zentralstelle zur Beschaffung der Seeresverpflegung die fehlenden Mengen in seinem Bezirke, notigenfalls im Wege der Enteignung erwerben.“

17. Im § 17 Abs. 2 wird statt: „diese deckt hieraus“ gesetzt: „die Zentralstelle zur Beschaffung der Seeresverpflegung deckt aus den ihr nach Abs. 1 zur Verfügung stehenden Mengen“. Ferner erhält Abs. 2 Nr. 3 folgenden Zusatz: „soweit sie den Hafer nicht reichsweit gegen Bezugschein ankaufen.“

18. § 17 Abs. 3, 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„Der Reichskanzler kann anordnen, daß Futterzulagen für Bergwerks- und Gesüttsverfe, sowie für Beschäftigte gewährt, und daß ausnahmsweise im Falle eines dringenden Bedürfnisses

a) Futterzulagen auch für andere Pferde bewilligt;

b) wissenschaftlichen Anstalten und sonstigen Unternehmungen, die für ihre Zwecke Hafer nicht aufbewahren können, Hafer überwiesen wird.“

Die Reichsuntermittelsstelle kann Hafer, der zur Verfütterung an Pferde nicht geeignet ist, zur anderweitigen Verwendung abgeben.“

19. § 17 erhält folgenden Absatz 5:

„Die Reichsuntermittelsstelle kann für den Anlauf des Haferbedarfes der konzentrierten Betriebe (§ 19) und zur Beschaffung der im § 17 Abs. 3 genannten Hafermenge Erlaubnisscheine ausstellen, die zum freiwilligen Anlauf des

Sprechstunden werden vormittags von 7-9 Uhr gehalten

Dr. Dickore Geh. Sanitätsrat.

Ludwig Lazarus Fernsprech. 965
Asterweg 53

A. Ausstemm
Weinbaudomäne
Frankfurt a. M.
1912er Blonheimer Galienwerga pro Flasche M. 2.80

W. G. G. G.
1912er Blonheimer Galienwerga pro Flasche M. 2.80

Hafers berechtigten (§ 6 Abs. 2f). Sie erläßt die näheren Bestimmungen.

20. § 19 erhält folgende Fassung:

„Der Reichslauter oder die von ihm bestimmte Stelle fest, welche Betriebe Hafer verarbeiten oder verarbeiten lassen dürfen und in welcher Menge (Kontingent). Die Kontingente werden für die Zeit bis zum 30. September 1917 festgesetzt.“

21. Hinter § 19 werden folgende §§ 19a und 19b eingefügt:

§ 19a. Die Beamten der Polizei und die von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Hafer verarbeitet wird, jederzeit, in die Räume, in denen Hafer oder Erzeugnisse aus Hafer aufbewahrt, freigehalten oder verpackt werden, während der Geschäftszeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und die vorhandenen Vorräte festzustellen.

Die Unternehmer von Betrieben, die Hafer verarbeiten, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen haben der Reichsfuttermittelstelle auf Erfordern Auskunft über die Betriebsverhältnisse zu geben. Sie sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen auf Erfordern über die vorhandenen und bereits verarbeiteten Hafermengen, sowie deren Herkunft Auskunft zu geben.

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gehehigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 19b. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 19a zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung oder die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen verweigert;
2. wer die in Gemäßheit des § 19a von ihm verlangte Auskunft nicht erteilt oder wesentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht.

22. § 20 erhält folgenden Absatz 2:

„Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung von Hafer zwischen der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresversorgung oder der Stelle, an die auf ihre Anweisung der Hafer geliefert worden ist, und dem liefernden Kommunalverband ergeben, entscheidet ein Schiedsgericht. Das Nähere hierüber bestimmt der Reichslauter.“

23. § 21 erhält folgende Fassung:

„Die Kommunalverbände haben auf Grund der Erntefrüherhebung nach der Bundesratsverordnung vom 18. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 383) und der Vorschläge der Ernte nach der Verordnung, betreffend die Erntevorschläge im Jahre 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 547) bis zum 1. August 1916 der Reichsfuttermittelstelle anzugeben, wie groß die Haferernte ihres Bezirks zu schätzen ist.“

Sie sind ferner verpflichtet, der Reichsfuttermittelstelle auf Erfordern Auskunft zu geben über:

- a) die in ihrem Bezirk vorhandenen Hafervorräte;
- b) die Hafermengen, die in ihrem Bezirk zu Saatwecken in Anspruch genommen werden;
- c) die Zahl der Einheuer und Zuchtstullen ihres Bezirkes;
- d) die Hafermengen, die aus ihrem Bezirk ausgeführt sind.“

24. Die vor § 23 stehende Ueberschrift „IV. Ausländischer Hafer“ wird gestrichen.

25. Im § 23 Abs. 1 werden die Worte: „nach dem 16. Februar 1915“ gestrichen und wird statt „worden ist“ gesetzt: „wird“. Ferner wird zwischen Abs. 1 und Abs. 2 folgender neue Abs. 2 eingefügt:

„Für den aus dem Ausland eingeführten Hafer gilt die Verordnung vom 11. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 569) in der Fassung vom 4. März 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 147).“

26. Hinter § 23 wird folgender neue § 23a eingefügt: „Wer der Vorschrift im § 23 Abs. 3 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu hundertfünfzig Mark bestraft.“

27. §§ 26 und 27 werden gestrichen.

Artikel II. Der Reichslauter wird ermächtigt, den Text der Verordnung über den Verkehr mit Hafer, wie er sich aus dieser Verordnung ergibt, in fortlaufender Nummernfolge der Paragraphen unter der Ueberschrift „Bekanntmachung über Hafer aus der Ernte 1916“ im Reichs-Gesetzblatt bekanntzumachen. Er kann weitere Ausführungsbestimmungen erlassen.

Artikel III. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichslauter bestimmt den Zeitpunkt des Außerkräftretens. Für den Verkehr mit Hafer aus dem Erntejahr 1915 bleiben die jetzt dafür geltenden Vorschriften bis zum 30. September 1916 einschließlich maßgebend, von diesem Zeitpunkt ab gelten auch für sie die Vorschriften dieser Verordnung.

Hafer aus dem Erntejahr 1915 bleibt für den Kommunalverband beschlagnahmt, für den er am 30. September 1916 auf Grund der bisherigen Bestimmungen beschlagnahmt ist.

Berlin, den 6. Juli 1916.
Der Stellvertreter des Reichslauters.
Dr. Sefferich.

Bekanntmachung

über die Festlegung der Höchstpreise für Kartoffeln und die Preisstellung für den Weiterverkauf. Vom 13. Juli 1916.

Auf Grund der §§ 1, 2 und 10 der Bekanntmachung über die Regelung der Höchstpreise vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 711) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird folgendes bestimmt:

I. Der Höchstpreis für Kartoffeln aus der Ernte 1916 beträgt beim Verkaufe durch den Kartoffelerzeuger für die Tonne:

1916 bis einschl.	10. August	1916 180 M.
11. "	20. "	1916 160 "
21. "	31. "	1916 140 "
1. September 1916	10. September	1916 120 "
11. "	20. "	1916 100 "
21. "	30. "	1916 90 "
1. Oktober 1916	15. Februar	1917 80 "
16. Februar 1917	15. August	1917 100 "

Maßgebend ist der zu der vereinbarten Lieferungszeit geltende Höchstpreis.

II. Bei der Festlegung der Kleinhandels-Höchstpreise werden die Gemeinden keiner Beschränkung unterworfen. Die aus § 4 der Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 711) sich ergebende Verpflichtung der Gemeinden zur Festlegung von Höchstpreisen bleibt unberührt.

III. Die Bekanntmachung über die Festlegung der Höchstpreise für Kartoffeln und die Preisstellung für den Weiterverkauf vom 2. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 140) tritt für die Kartoffeln aus der Ernte 1916 mit dem Ablauf des 31. Juli 1916 außer Kraft.

IV. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Juli 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.
von Batocki.

An den Oberbürgermeister zu Gießen, Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises, Großh. Polizeiamt Gießen und Großh. Gendarmerie des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung ist ortsüblich zu veröffentlichen und ihr Befolg zu überwachen.

Gießen, den 20. Juli 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufinger.

Betr.: Delaueinnung aus Walmühlern.

An den Oberbürgermeister zu Gießen, die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises, Großh. Polizeiamt Gießen und die Großh. Gendarmerie des Kreises.

Es ist bekannt geworden, daß Delaueinnungen bei der Gewinnung von Del aus Walmühlern die als Abfälle gewonnenen Nusschalen vermalen und als Futtermittel in den Handel bringen wollen. Da diese vermalenen Schalen absolut keinen Nährwert haben, also als Futtermittel ungeeignet und schädlich sind, empfehlen wir zu überwachen, daß solche nicht in den Handel gebracht werden. Dasselbe gilt von dem beim Vermalen und Auspressen der ganzen unausgetrennten Walnüsse gewonnenen fogenannten Nusschalenmehl.

Gießen, den 20. Juli 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufinger.

Bekanntmachung

Betr.: Vermittlung von Rapsaatgut an die Landwirte der Provinz Oberhessen.

Von dem Kriegsaussschuß für pflanzliche und tierische Oele und Fette, G. m. b. H. zu Berlin, ist uns die Befugnis erteilt worden, aus den Sortenanbauversuchen des Vereins gutes Saatgut bewährter Rapsforten an die Mitglieder des Vereins und sonstige Landwirte der Provinz Oberhessen abzugeben. Der Preis beträgt für Mitglieder 33 Mark pro Zentner, für Nichtmitglieder 36 Mark pro Zentner. Für eine Anbaufläche von 1 Morgen sind 8 Pfund Saatras erforderlich.

Interessenten wollen ihre Bestellungen unter Angabe der Größe der Anbaufläche und der Saatgutmenge sowie unter Befugnis eines von dem zuständigen Kommunalverband zu ernennenden Bezugscheinens an den landwirtschaftlichen Verein für die Provinz Oberhessen zu Gießen, Landgraf-Philipp-Platz Nr. 3 richten.

Die Lieferung erfolgt unter Nachnahme. Sätze sind nach Weisung einzuschicken.

Gießen, den 20. Juli 1916.

Der Präsident des landwirtschaftlichen Vereins für die Provinz Oberhessen:

S. B. Dr. Ufinger, Großh. Provinzialdirektor.

Betr.: Den Termin zur Einreichung der Gemeinderrechnungen für 1915 Rechnungsjahr.

An die Groß. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Nach Artikel 172 der VGD. hat der Gemeinderchner die Rechnung für das abgelassene Rechnungsjahr bis zum 30. Oktober dem Bürgermeister zu übergeben. Wir beauftragen Sie, dafür zu sorgen, daß etwa noch ausstehende Anweisungen dem Gemeinderchner alsbald zugereicht werden, damit Bücherabluß und Rechnungsstellung von letzterem rechtzeitig vorgenommen werden können. Wegen der weiteren Behandlung der Rechnung machen wir auf Art. 173 bis 175 VGD. aufmerksam. Die Rechnung ist alsbald nach Offenlage und Begutachtung durch den Gemeinderat portofrei an Groß. Oberrechnungskammer einzulenden.

Bis zum 1. November l. J. wollen Sie berichten, ob die Rechnung an Sie abgeliefert worden ist.

Siehe n, den 19. Juli 1916.
Großherzogliches Kreisamt Siehe n.
Dr. Ufinger.

An die Herren Gemeinderchner des Kreises.

Indem wir Sie auf vorstehende Verfügung hinweisen, erwarten wir bestimmte Einhaltung des vorgeschriebenen Termins.

Siehe n, den 20. Juli 1916.
Großherzogliches Kreisamt Siehe n.
Dr. Ufinger.

Betr.: Verkehr mit Web-, Wirl- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung.

An die Groß. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises mit Ausnahme der Gemeinden Allendorf a. d. Oda., Großen-Busied, Großen-Linden, Grünberg, Seufelheim, Sungen, Klein-Linden, Langgöns, Lich, Lollar und Lendorf.

Sie wollen ortsrätlich bekanntgeben und insbesondere die betreffenden Gewerbetreibenden bedeuten, daß die Bezugsscheine zum Bezuge von Web-, Wirl- und Strickwaren auf unserem Amtszimmer Nr. 19 vormittags von 10-12 Uhr zur Entnahme ausliegen.

Die Abgabe geschieht bei unmittelbarer Abnahme unentgeltlich, während die Zustellung durch die Post als „portopflichtige Dienstsache“ vorgenommen wird.

Bei Antragstellung zum Bezuge von Waren ist der Nachweis über die Notwendigkeit der Anschaffung zu erbringen.

Siehe n, den 21. Juli 1916.
Großherzogliches Kreisamt Siehe n.
Dr. Ufinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Anbau- und Düngungsversuche mit Raps, Winterweizen und Wintergerste.

Der landwirtschaftliche Verein für die Provinz Oberhessen beabsichtigt, wie auch im Vorjahre, eine Reihe von Anbau- und Düngungsversuchen mit Raps, Winterweizen und Wintergerste in die Wege zu leiten. Die Versuche sollen bei praktischen Landwirten ohne besondere Störung ihrer Betriebe durchgeführt werden. Die Versuchsführung liegt in Händen des Agrifultur-Gemischen Laboratoriums der Landes-Universität Siehe n. Der Dünger und das Saatgut für die Versuche wird den Versuchsanstellern zur Verfügung gestellt. Der Ertrag wird gegen eine entsprechende Vergütung vom landwirtschaftlichen Verein zwecks Weitergabe des Saatgutes zurückgenommen. Landwirte, die bereit sind, sich an der Durchführung solcher Versuche zu beteiligen, werden höflichst gebeten, sich alsbald, spätestens bis 31. Juli 1916, an den landwirtschaftlichen Verein für die Provinz Oberhessen zu Siehe n, Landgraf-Philippplatz Nr. 3, zu wenden.

Siehe n, den 20. Juli 1916.
Der Präsident des landwirtschaftlichen Vereins für die Provinz Oberhessen:
J. B. Dr. Ufinger, Großh. Provinzialdirektor.

Bekanntmachung.

Betr.: Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel.

Nach Ablauf von drei Monaten sind die Viehhändler David Engel, Grünigen, Joseph Bamberger, Holzheim, Sander Weissenbach, Leihgestern

zum Handel mit Vieh durch Beschluß des Kreisauausschusses vom 15. Juli 1916 wieder zugelassen worden.

Siehe n, den 17. Juli 1916.
Großherzogliches Kreisamt Siehe n.
J. B.: Langermann.

Betr.: Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel; hierzu Des Alfred Fröhlich aus Siehe n.

Die Ausschliefung des Agenten Alfred Fröhlich von Siehe n als unzuverlässige Person bezieht sich lediglich auf den Handel mit Salatölterfab (siehe Kreisblatt Nr. 81).

Siehe n, den 24. Juli 1916.
Großherzogliches Kreisamt Siehe n.
J. B.: Langermann.

Bekanntmachung.

Betr.: Gesuche von Landwirten um Ueberweisung von Mannschaften zur Hilfeleistung in der Landwirtschaft.

Die Gesuche von Landwirten um Ueberweisung von Mannschaften zur Hilfeleistung in der Landwirtschaft ist entsprechend häufig nicht den vorgeschriebenen Bestimmungen; hierdurch entsteht durch Rückschriften usw. vielfach erheblicher Zeitverlust.

In erster Linie ist erforderlich, daß die Gesuche von der Bürgermeisterei und vom Kreisamt begutachtet sind. Weiter ist unerlässlich, daß den Gesuchen die vollzogene Verpflichtungserklärung wegen der Entschädigungsverpflichtung bei Unfällen beiliegt.

Wir machen die beteiligten Kreise auf genaue Beobachtung der vorgenannten Bestimmungen im beiderseitigen Interesse aufmerksam.

Ein Entwurf der Verpflichtungserklärung, wie sie jedem Gesuch beigelegt werden muß, ist nachstehend abgedruckt.

Siehe n, den 21. Juli 1916.
Großherzogliches Kreisamt Siehe n.
J. B.: Hemmerde.

Verpflichtungserklärung.

Ich verpflichte mich, die zu mir beurlaubten Mannschaften, wenn sie infolge der für mich geleisteten Arbeiten oder deren Begleitumstände dienstunfähig werden sollten, zu entschädigen, sofern ihnen anderweitig ein Recht auf Entschädigung durch die bestehenden Unfallversicherungsgeetze nicht zweifelsfrei gewährleistet ist.

Die Entschädigung soll in dem Umfange gewährt werden, wie es nach dem Gesetze vom 31. Mai 1916 der Fall sein würde, wenn der Mann sich das betreffende Verden im Dienst zugezogen haben würde.

Ort und Datum: _____
Eigenhändige Unterschrift des Arbeitgebers:

Daß der vorstehend Unterzeichnete nach seinen Vermögensverhältnissen voraussichtlich in der Lage sein wird, gegebenenfalls die übernommene Verpflichtung zu erfüllen, wird hiermit bescheinigt.

Ort und Datum: _____
Unterschrift der Polizeibehörde.

Bekanntmachung.

Der Dienstmann Gotthard Krug hat mit dem heutigen Tage seine Funktion niedergelegt und die Rückgabe der geleisteten Ration beantragt.

Diejenigen, welche Ansprüche an die Ration zu haben glauben, wollen diese binnen acht Tagen bei uns geltend machen.

Siehe n, den 22. Juli 1916.
Großherzogliches Polizeiamt Siehe n.
Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Lang-Göns.

In der Zeit vom 7. bis einschließlich 26. August 1916 liegen werktags auf dem Rathhaus zu Lang-Göns die Arbeiten des Zuteilungsplans einschließlich der Grenzregulierung mit Großen-Linden und Kirch-Göns zur Einsicht der Beteiligten offen.

- Es sind dies:
- A zum Zuteilungsplan Lang-Göns:
 - 2 Bände Zuteilungsverzeichnisse,
 - 6 Bände Gütergeschosse I,
 - 1 Band Zusammenstellung der Gütergeschosse,
 - 4 Bände Gütergeschosse mit Zuteilungsplan,
 - 1 Band Obstbaumabschätzungsverzeichnis,
 - 1 Band Obstbaumgeschosse,
 - 1 Verzeichnis der Zuschlagswerte,
 - 36 Blatt Zuteilungsarten, aus denen auch die Bonitätserschätzungen zu ersehen sind.
 - B zur Grenzregulierung mit Großen-Linden und Kirch-Göns:
 - 4 Zuteilungsarten,
 - je 1 Heft Zuteilungsverzeichnisse,
 - je 1 Heft Gütergeschosse I,
 - je 1 Heft Zusammenstellung der Gütergeschosse,
 - je 1 Heft Gütergeschosse mit Zuteilungsplan.

Tagfahrt zur Entgegennahme von Einwendungen hiergegen findet daselbst

Montag, den 28. August l. J., vormittags 8-9 Uhr statt, wozu ich die Beteiligten mit der Androhung einlade, daß die Nichterheinenden mit Einwendungen ausgeschlossen sind.

Die Einwendungen sind schriftlich (Papier in A4-Größe) und mit Gründen versehen einzureichen.

Die Vorzeigung der neuen Grundstücke an Ort und Stelle, soweit solche noch erforderlich ist, beginnt Montag, den 21. August l. J. Zusammenkunft hierzu, vormittags 8 Uhr beim Rathhaus, Friedberg, den 17. Juli 1916.

Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissar:
Schmittspahn, Regierungsrat.